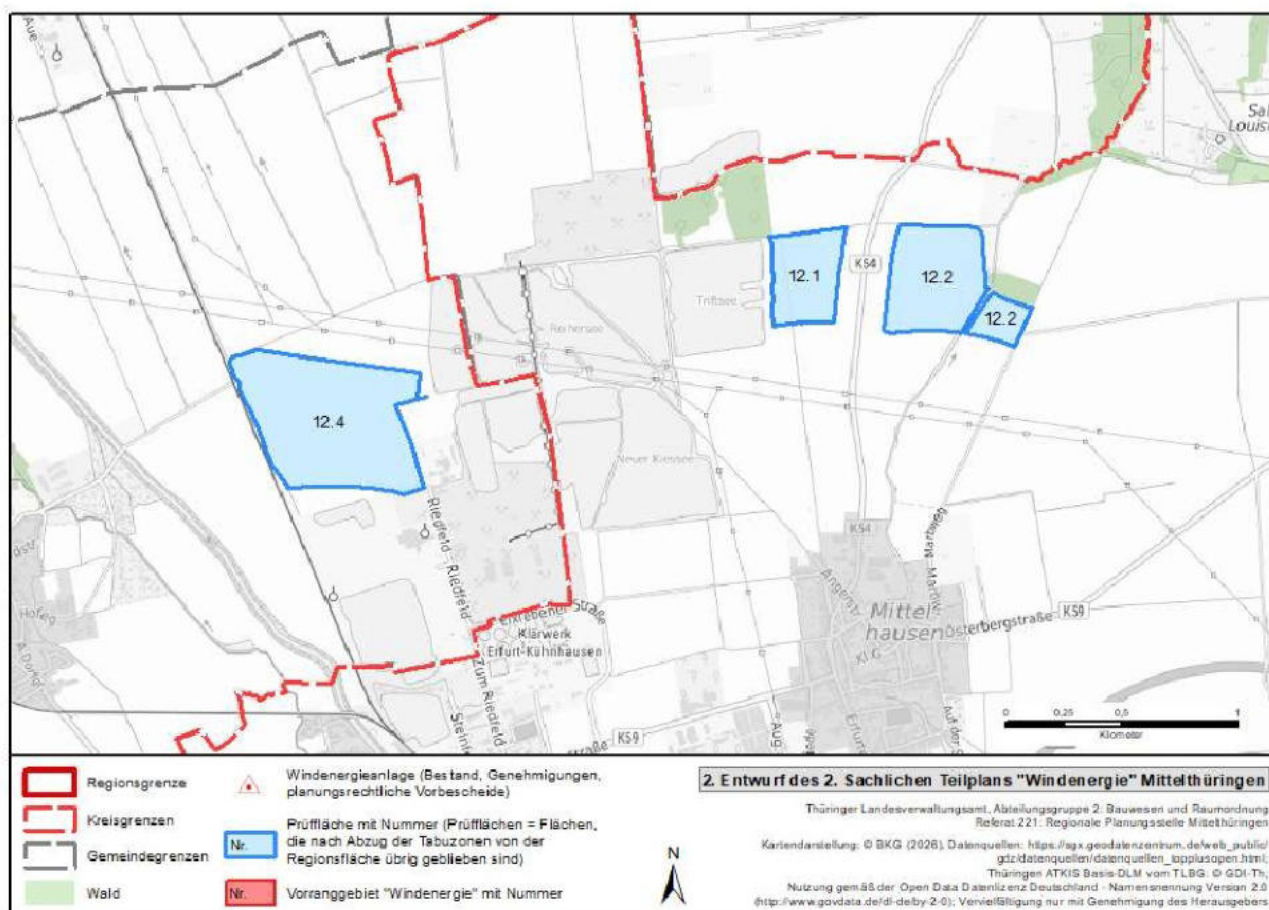




12 Östlich der B4 zwischen Elxleben und Stotternheim

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Sömmerda	-
Gemeinde(n):	Elxleben, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	71 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,3 - 6,4 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur planungsrechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-21)	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

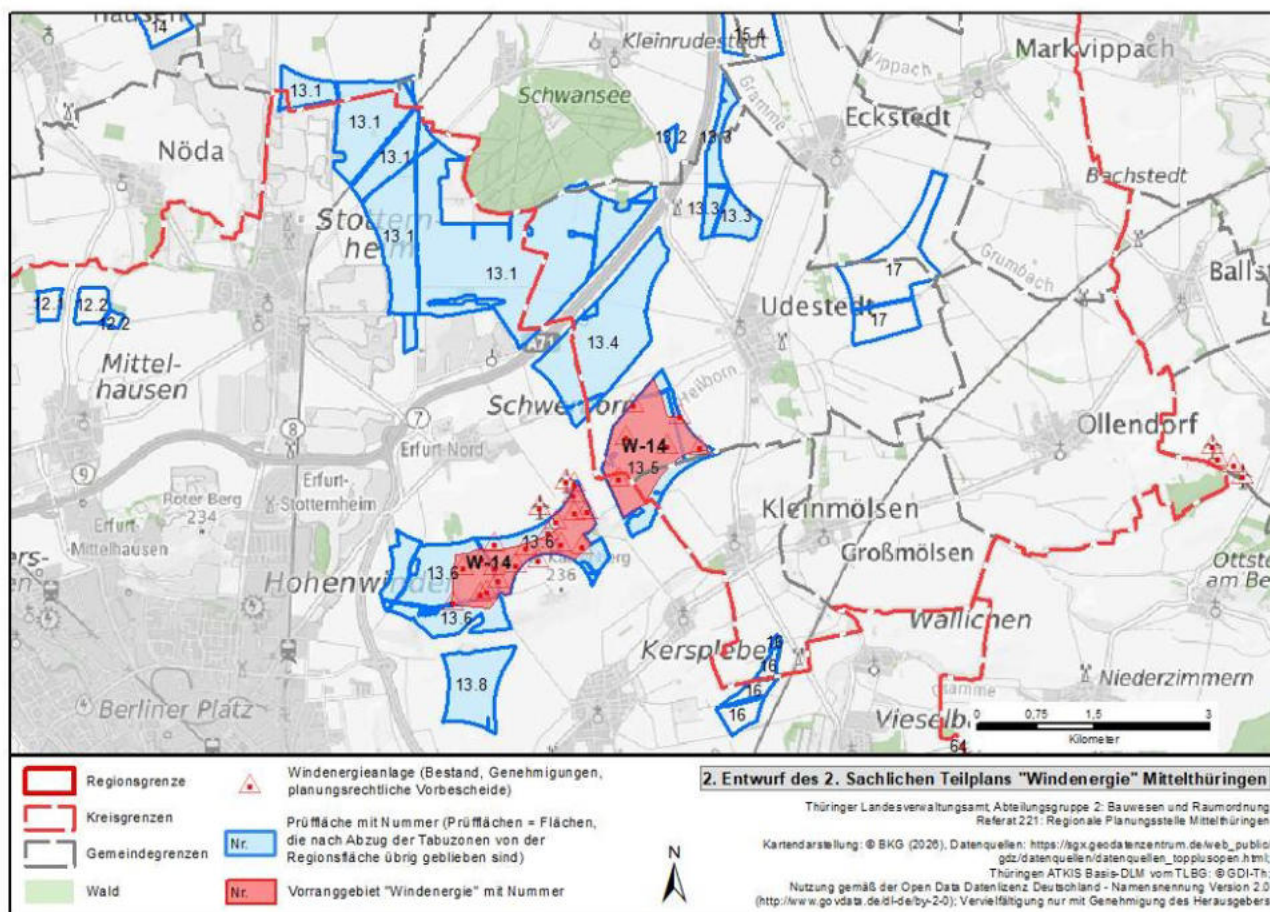
Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☐ Nein ☒**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß Ziel 5.2.7 Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Kontrollzone Flughafen Erfurt

Die Teilprüfflächen 12.1 und 12.4 sowie der größte Teil der Teilprüffläche 12.2 liegen innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt sind demnach An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies ist im Anflugblatt für Erfurt von der Deutsche Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m bilden eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin sieht diese Argumente als stichhaltig an.

Da außerhalb der Kontrollzone nur noch ein Prüfflächenteil von rund 5 ha verbleibt, sieht die Plangeberin vollständig von der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie ab.



W-14 Kerspleben bis Udestedt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Sömmerda	Erfurt, Sömmerda
Gemeinde(n):	Großrudestedt, Alperstedt, Udestedt, Erfurt, Kleinmölsen	Erfurt, Udestedt, Kleinmölsen
Flächengröße gesamt:	1300 ha	211 ha
Windpotenzial auf 160 m:	6,4 - 6,9 m/s	6,5 – 6,8 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur planungsrechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-21, LB-16) Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-148, FS-149, FS-150) Vorranggebiet Rohstoffe (KIS-18, KIS-17)	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-21, LB-16)

	Prüffläche	Vorranggebiet
	Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW-8)	
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 13.5 und 13.6 das Vorranggebiet W-14 Kerspleben bis Udestedt festgelegt. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet „Windenergie“ trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

Im Sinne der **Planungsleitlinie 3** ⇒ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, Prüffläche 13 nicht vollständig für die Festlegung eines Vorranggebietes „Windenergie“ auszunutzen und platziert das Vorranggebiet „Windenergie“ so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben. So kann eine Überfrachtung des Landschaftsbilds und eine Überlastung des Teilraums nördlich der Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt verhindert werden

Westliche Teilfläche:

- Süden: naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche, Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar,
- Westen: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen
- Osten: Grenze der Prüffläche, naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche
- Norden: Im Sinne der **Planungsleitlinie 3** ⇒ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1** wird die Prüffläche nicht voll ausgenutzt. Es existiert eine Vorbelastung durch zusammenhängenden Windenergieanlagenbestand im Abstand von weniger als 600 m zueinander. Hier wird dem Interesse am Repowering Rechnung getragen und das Vorranggebiet in diesem Abschnitt an den Windenergieanlagen abgegrenzt. Im westlichen Bereich des nördlichen Rands der Prüffläche ist kein zusammenhängender Windenergieanlagenbestand vorhanden, deswegen wird das Repowering geringer gewichtet und kein Vorranggebiet ausgewiesen.

Östliche Teilfläche:

- Westen und Norden: Grenze der Prüffläche,
- Osten: Im Sinne der **Planungsleitlinie 3** ⇒ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1** wird die Prüffläche nicht voll ausgenutzt. Es existiert eine Vorbelastung durch zusammenhängenden Windenergieanlagenbestand im Abstand von weniger als 600m zueinander. Hier wird dem Interesse am Repowering Rechnung getragen und das Vorranggebiet am Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen Udestedt abgegrenzt. Entsprechend dem Gegenstromprinzip wird die Ausweisung der Gemeinde Udestedt aufgenommen und entsprechend das Vorranggebiet festgelegt.
- Süden: Im Sinne der **Planungsleitlinie 3** ⇒ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1** wird die Prüffläche nicht voll ausgenutzt, naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche

Die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet „Windenergie“ festgelegt:

13.1: Rohstoffsicherung, Verhinderung einer Überlastung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen

13.2, 13.3: Die beiden Teilprüfflächen haben ein geringes Flächenpotenzial von ca. 61 ha. Da die Plangeberin im Sinne der **Planungsleitlinie 4** ⇒ **Punkt 2.4.2. der Begründung zum Ziel Z 1** die Vorranggebiete kleinräumig konzentrieren möchte, gibt sie der Teilprüffläche 13.6 mit Bestandsanlagen sowie der Teilprüffläche 13.5 mit dem größeren Flächenpotenzial den Vorzug.

13.4: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen

13.7: Rohstoffsicherung, Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

13.8: Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens der Gemeinde vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs nicht aus den Vorranggebieten Windenergie ausgespart. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Mehrere naturschutzfachlich geschützte Bereiche schneiden bzw. überlagern Teile der Prüffläche. Linienförmige Ausgleichsmaßnahmen (Baumreihen, Hecken) konnten ebenso wie ein geschütztes Offenlandbiotop (Trocken-/Halbtrockenrasen) aufgrund ihrer Größe in das Vorranggebiet W-14 integriert werden. Im Bereich der Hochspannungsleitungen zwischen den beiden Vorranggebietsteilen orientiert sich die Abgrenzung des Vorranggebietes W-14 zum Teil an bestehenden Ausgleichsmaßnahmen und geschützten Flächen (Offenlandbiotope, Geschützte Landschaftsbestandteile).

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Südöstlich des Vorranggebietes W-14 erstrecken sich das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-148 „Katzenberge östlich Erfurt“ und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-82 „Trockenstrukturen östlich Erfurt“.

Beim darüber hinaus vom Vorranggebiet „Windenergie“ W-14 tangierten Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-82 handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die räumlich an die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche des FS-148 angrenzen. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Im östlichen Bereich des Vorranggebietes W-14 liegt eine Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wm-46 vor. Die Plangerberin gewichtet die Windenergienutzung höher als den Belang der Waldmehrung, da keine ökologisch oder waldbaulich besondere Bedeutung des Gebietes in diesem Bereich festgestellt werden konnte.

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, bei den innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüfflächen einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000 ft MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine reale und konkrete Gefährdung für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250 m und mehr ergebe. Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb könne angesichts der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund keine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone erteilt werden.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teilprüfflächen 13.7 und 13.8 sowie die westlichen und südlichen Bereiche der Teilprüffläche 13.6 kommen aus diesen Gründen nicht für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Betracht.

Fernwasser- und Gashochdruckleitungen

Das Vorranggebiet W-14 wird von zwei Fernwasserleitungen und einer Gashochdruckleitung geschnitten. Die Leitungen sind auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens in das Vorranggebiet integrierbar. Beidseitig der Leitungen verbleibt jeweils ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung / Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet liegt im randlichen Wirkungsbereich von Kulturdenkmalen in Erfurt, Weimar und Udestedt. Aus dem Erfurter Stadtbereich ergeben sich verschiedene Betrachtungspunkte auf die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Kerspleben/Schwerborn. Von frequentierten Aussichtspunkten (z.B. Cyriaksburg/Aussichtsturm) gesehen stehen die Anlagen dabei nicht in einer Sichtachse hinter Dom und Severikirche, sondern versetzt. Die Plangeberin geht auch aufgrund der Entfernung von ca. 9 Kilometer zum Erfurter Altstadtzentrum von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen bei einer Erweiterung des bestehenden Windparks in Richtung Nordosten aus.

Auch im Hinblick auf den etwa 10 Kilometer entfernten Glockenturm auf dem Ettersberg sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorranggebiet W-14 erkennbar. Es ist mit keiner Störung des Gedenkens durch Windenergieanlagen am Standort Kerspleben/Schwerborn/Udestedt zu rechnen.

Der auf einer kleinen Erhebung errichtete historische Wartturm „Barkhäuser Warte“ in der Gemeinde Udestedt gehörte zur äußeren Befestigungsanlage der Stadt Erfurt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Denkmal besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden. Durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 13.4 wird auch eine unmittelbare räumliche Störung des nicht begehbaren, aber mit einer Sitzgelegenheit und Infotafel ausgestatteten Kulturdenkmales vermieden.

Landschaftsbild + Umfang

Der Landschaftsraum um den Erfurter Ortsteil Schwerborn ist bereits durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, Autobahn, Ostumfahrung und Deponie) sowie bestehende Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 240 m Höhe geprägt. Die Erweiterung des vorhandenen Windparks in Richtung Nordosten wird, wie auch das am Standort Kerspleben zu erwartende Repowering mit höheren Anlagen, von der Plangeberin als noch vertretbar angesehen.

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-14 in den Teilprüfflächen 13.5 und 13.6 ist die Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in den nördlichen Teilprüfflächen verbunden. Neben dem fachlich konfligierenden Belang der Rohstoffgewinnung spricht insbesondere die Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbildes gegen die Windenergienutzung in diesem Bereich. Die Plangeberin verzichtet somit auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum zwischen dem Naherholungsgebiet „Erfurter Seen“ und dem FFH-Gebiet Schwansee nördlich der Bundesautobahn A 71.

Mit der nördlichen Abgrenzung des Vorranggebietes W-14 soll eine Überprägung der umgebenen Landschaft durch Windenergieanlagen für den Ortsteil Schwerborn vermieden werden. Im Hinblick auf die maximale Umfang von Siedlungen wird der 120°-Winkel damit ausgeschöpft. Zwar ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien zur Umfangswirkung **Planungsleitlinie 2** ⇒ **Begründung zu Z 1, Punkt 2.4.2.** und unter Heranziehung eines Freihaltekorridors von 60° nördlich der Deponie Schwerborn die Möglichkeit einer zusätzlichen Gebietsausweisung. Die Plangeberin verzichtet aus den o.g. Gründen jedoch auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie.

Die maximale Umfang von Schwerborn ist durch die Ausweisung des Vorranggebietes ausgeschöpft, sodass in der Teilprüffläche 13.6, im Bereich westlich des Vorranggebietes und nördlich der Kontrollzone keine Vergrößerung des Vorranggebietes erfolgen kann.

Rohstoffsicherung

Die Teilprüffläche 13.1 wird überlagert durch die im „Regionalplan Mittelthüringen 2011“ festgelegten Vorranggebiete Rohstoffe KIS-17 und KIS-18 sowie durch das festgelegte Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-17 (Kiessand). Für das Vorranggebiet KIS-17 liegt eine Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen vor; beim Vorranggebiet KIS-18 handelt es sich um eine für die Rohstoffgewinnung planfestgestellte Fläche. Im Rahmen der im Jahr 2015 begonnenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen hat das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vorgeschlagen, alle drei Flächen erneut für die Rohstoffsicherung festzulegen.

Durch die Lage im Stotternheimer Talzug sind die Kiesmächtigkeiten groß, und es findet ein sukzessiv voranschreitender Abbau statt. Die Plangeberin gewichtet daher hier die Standortgebundenheit des Rohstoffs höher als die Windenergienutzung.

Die Teilprüffläche 13.6 wird überlagert durch das im „Regionalplan Mittelthüringen 2011“ festgelegte Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-13 (Kiessand). Rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Felder sind hier nicht vorhanden. Im Rahmen der im Jahr 2015 begonnenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen hat das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vorgeschlagen, eine – ausgehend von kis-13 – etwas nach Osten verschobene Fläche für den Kiesabbau festzulegen.

Die Kies-Mächtigkeiten sind mit 6 m im Vorbehaltsgebiet kis-13 etwas geringer als im Talboden des Stotternheimer Talzugs (10-17 m). Aus Sicht der Plangeberin stehen im Umkreis von wenigen Kilometern, insbesondere im Stotternheimer Talzug, auf lange Sicht viele andere, bereits in Abbau befindliche Vorkommen zur Versorgung der Region zur Verfügung. Da dem 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“, wie allen Regionalplänen, ein mittlerer Planungshorizont zugeordnet ist, geht die Plangeberin daher davon aus, dass eine Windenergienutzung im Vorranggebiet W-14 nicht in Konflikt tritt mit einem zeitlich in größerer Ferne anzusiedelnden Bedarf am Rohstoffabbau im Vorbehaltsgebiet kis-13.

Aus Sicht der Plangeberin ist es daher vorerst ausreichend, einen Teil des Vorranggebietes kis-13 für potentielle Interessenten vorzuhalten und hier das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erweitern. Die Plangeberin erachtet – vor dem Hintergrund der anderweitigen genannten Möglichkeiten eines Rohstoffabbaus – eine Verdrängung des Vorbehaltsgebietes kis-13 aufgrund der überlagernden Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie für möglich und abwägungsgerecht. Im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplans/2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ könnte das durch die Überlagerung nun verdrängte Vorbehaltsgebiet kis-13 bei einer dann erneut zwischen den Belangen zu treffenden Abwägung langfristig wieder für den Rohstoffabbau verfügbar gemacht werden.

Natura-2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)

Das Vorranggebiet W-14 hat einen minimalen Abstand von ca. 1.000 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (4933-420, TH-Nr. 17). Eine Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes ist erfolgt. Dazu wurde die Naturschutzfachbehörde um eine Einschätzung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzobjekte gebeten, mit folgendem Ergebnis: „Mit einem minimalen Abstand von ca. 1030 m zum SPA 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ liegt das Vorranggebiet innerhalb des empfohlenen Abstands von Windenergieanlagen zu Natura-2000 Gebieten mit windenergiesensiblen Schutzobjekten. Die Lage der bekannten Brutvorkommen WEA-sensibler Arten lässt darauf schließen, dass diese in ausreichender Entfernung und ohne Verlust der Nahrungsflächen als ungefährdet betrachtet werden können. Austausch zwischen ABG und SPA im Sinne von Pendelflügen ist aus der Datenlage nicht erkennbar. Es werden keine erheblichen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzobjekte von Natura 2000-Gebieten angenommen.“. Die Plangeberin hält die Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde für plausibel und schließt sich derer an.

Seismologische Station

Im Jahr 2024 wurde die Station „ERFUR - Erfurt“ in einer Mindestentfernung von nur knapp 2,5 km zum bestehenden Windpark „Schwerborn/Kerspleben“ in Betrieb genommen. Der Landeserdbebendienst wurde um eine Zuarbeit zur Messstelle gebeten und führt in einer auf den 19.08.2025 datierten gemeinsamen Stellungnahme mit dem Lehrstuhl für Angewandte Geophysik der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus: „Diese Messstelle wurde eingerichtet, um Seismizität zu erfassen, die möglicherweise durch die geplante tiefe Geothermie hervorgerufen werden könnte. Dabei handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe zur Standortbewertung im Rahmen von Planung und Erkundung. Später, sollte es zur Auffahrung und geothermischen Gewinnung kommen, wird die Anlage eines Betriebsmessnetzes zur Anlagenüberwachung notwendig. Die geplanten Vorranggebiete für Windkraft unterschreiten den Abstand von 5 km und würden die seismologischen Messungen daher stark beeinträchtigen. Die Station liefert auf Grund Ihrer innerstädtischen Lage Daten mit einem hohen Rauschen. Hier könnte es auf Grund der Standortgebundenheit sinnvoll sein, die Station als Bohrlochmessstation nach untertage zu verlegen. Dies erfordert jedoch den finanziellen Einsatz von bis zu 200.000 €. Die Summe steht im Landeshaushalt derzeit nicht zur Verfügung.“ Auf Rückfrage bestätigte der Landeserdbebendienst (25.08.2025), dass die Station aufgrund des innerstädtischen Standortes bereits stark verrauscht sei.

Angeichts dessen, dass die Station erst vor wenigen Jahren trotz der existierenden Störungen eingerichtet wurde, geht die Plangeberin davon aus, dass die Station trotz dieser Störungen die für sie vorgesehene Funktion übernehmen kann.

Netzanbindung

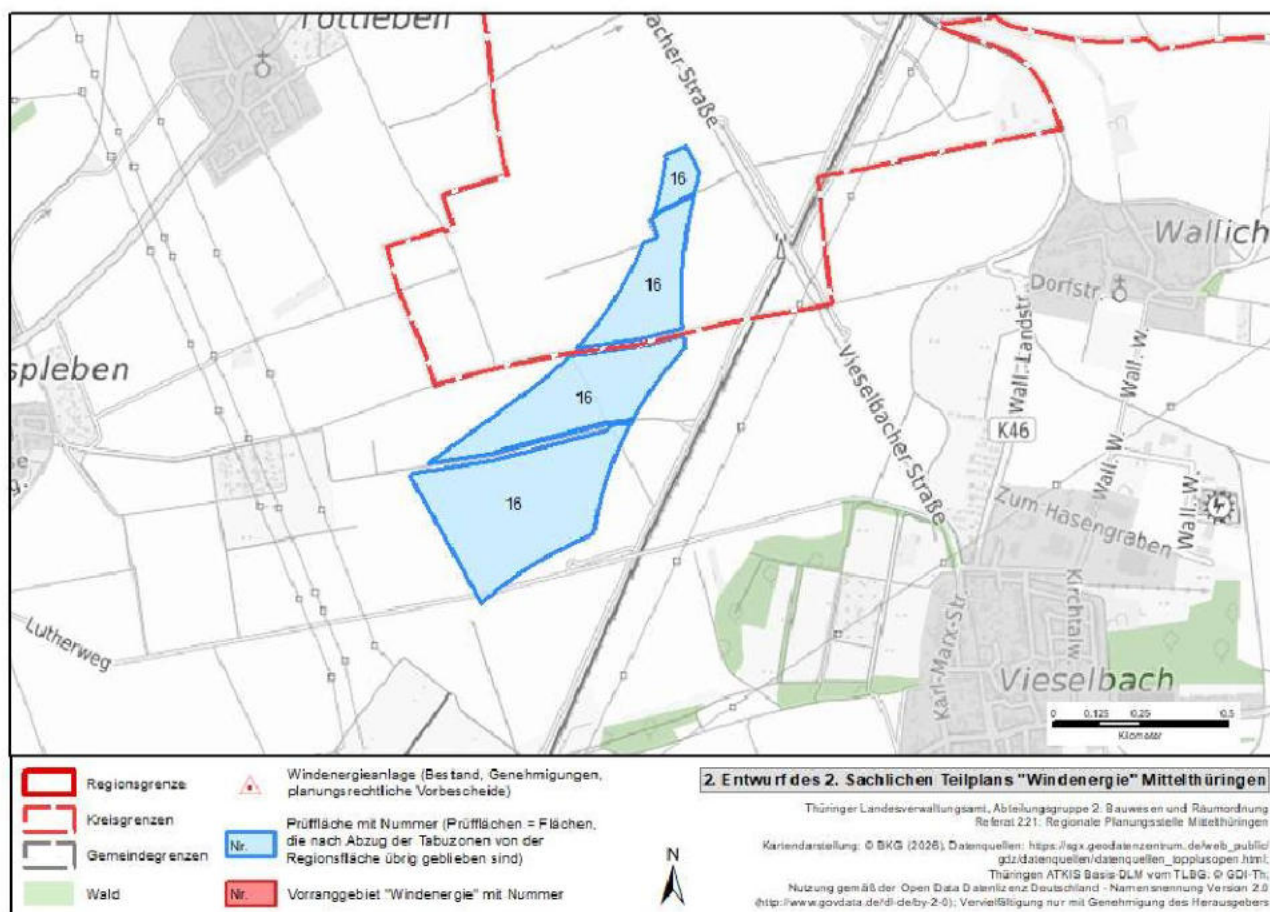
Das in der Prüffläche 13 ausgewiesene Vorranggebiet W-14 befindet sich in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.

Hinweis zu Überlagerung mit Vorranggebiet Landwirtschaftlichen Bodennutzung (LB-16, LB-21)

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt teilweise innerhalb der im Regionalplan Mittelthüringen 2011 festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-16, LB-21). Wie im Textteil unter **Punkt I.III. Rechtsfolgen des Wirksamwerdens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen für den Regionalplan Mittelthüringen 2011** dargelegt, besteht zwischen diesen beiden Festlegungen kein inhaltlicher Widerspruch, so dass beide Festlegungen wirksam sind.

Hinweise zur Baugrundbewertung: Mögliche Gefährdung durch Subrosion und/oder Massenbewegungen: Ausstrichbereich Unterer Gipskeuper; Sulfateinlagerungen vorhanden; an Störungen gebundene, vorauseilende Subrosion in diesen Sulfaten möglich; derzeit einzelne Subrosionsobjekte bekannt → Gefährdungsklasse B-b-I-4 (potentielles Subrosionsgebiet mit weitgehend intaktem Sulfat im Gipskeuper; an Störungen gebundene vorauseilende Subrosion möglich)

Im Zuge entsprechender Baugrunduntersuchungen ist der Untergrund im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen umfänglich derart zu erkunden, dass seine Eignung als Baugrund für Windenergieanlagen nachgewiesen werden kann. Die Baugrunduntersuchungen sind mit besonderem Fokus auf o.g. Problematiken durchzuführen.



16 Nördlich von Vieselbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Sömmerda, Erfurt	-
Gemeinde(n):	Kleinmölsen, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	34 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,5 - 6,6 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur planungsrechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-11, LB-21)	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde	Nein	-

	Prüffläche	Vorranggebiet
/ Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:		

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☐ Nein ☒**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß Ziel 5.2.7 Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

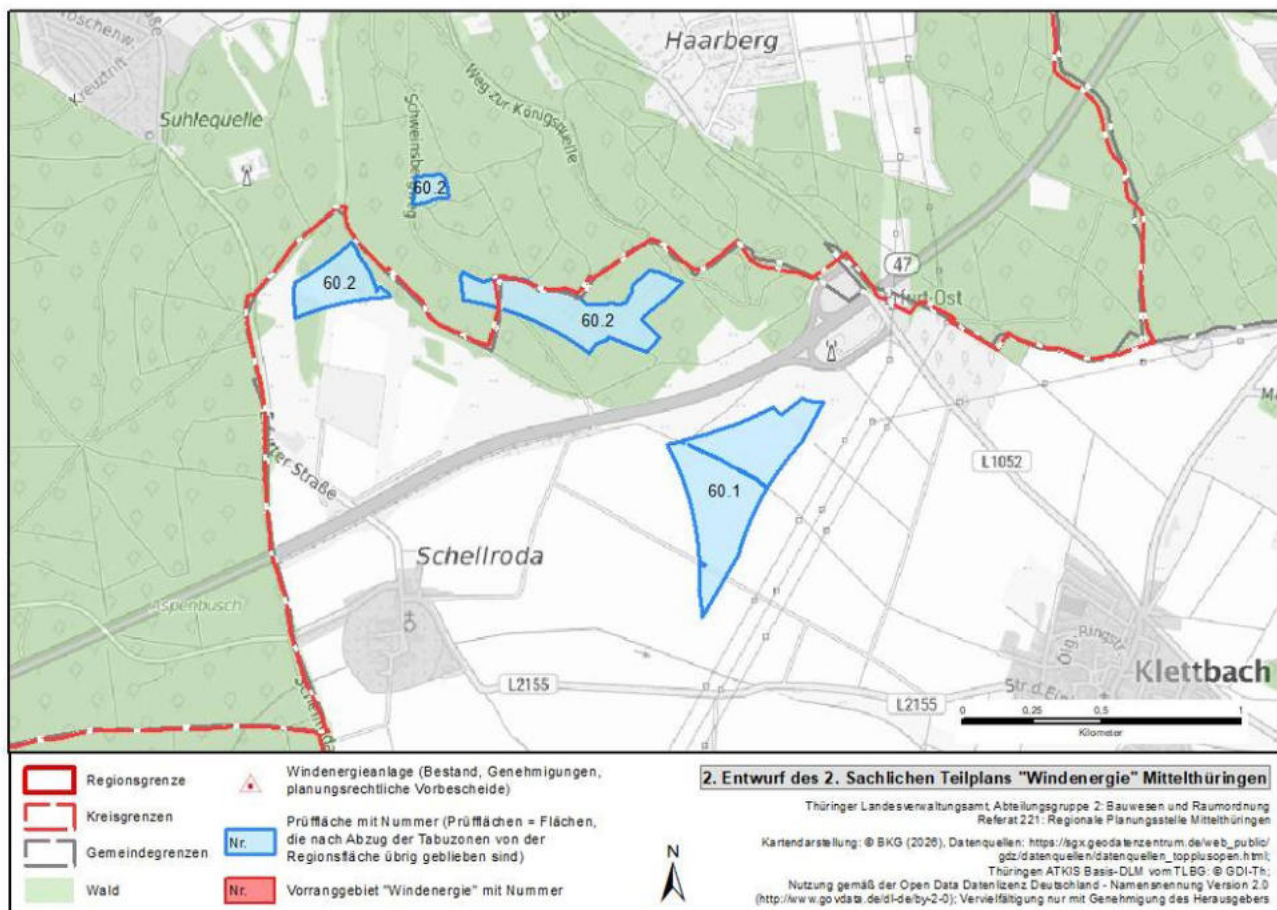
Luftverkehr

Landesluftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000 ft MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250 m und mehr ergebe.

Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht eingehalten werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der Behörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegene Prüffläche 016 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



60 Nördlich von Schellroda

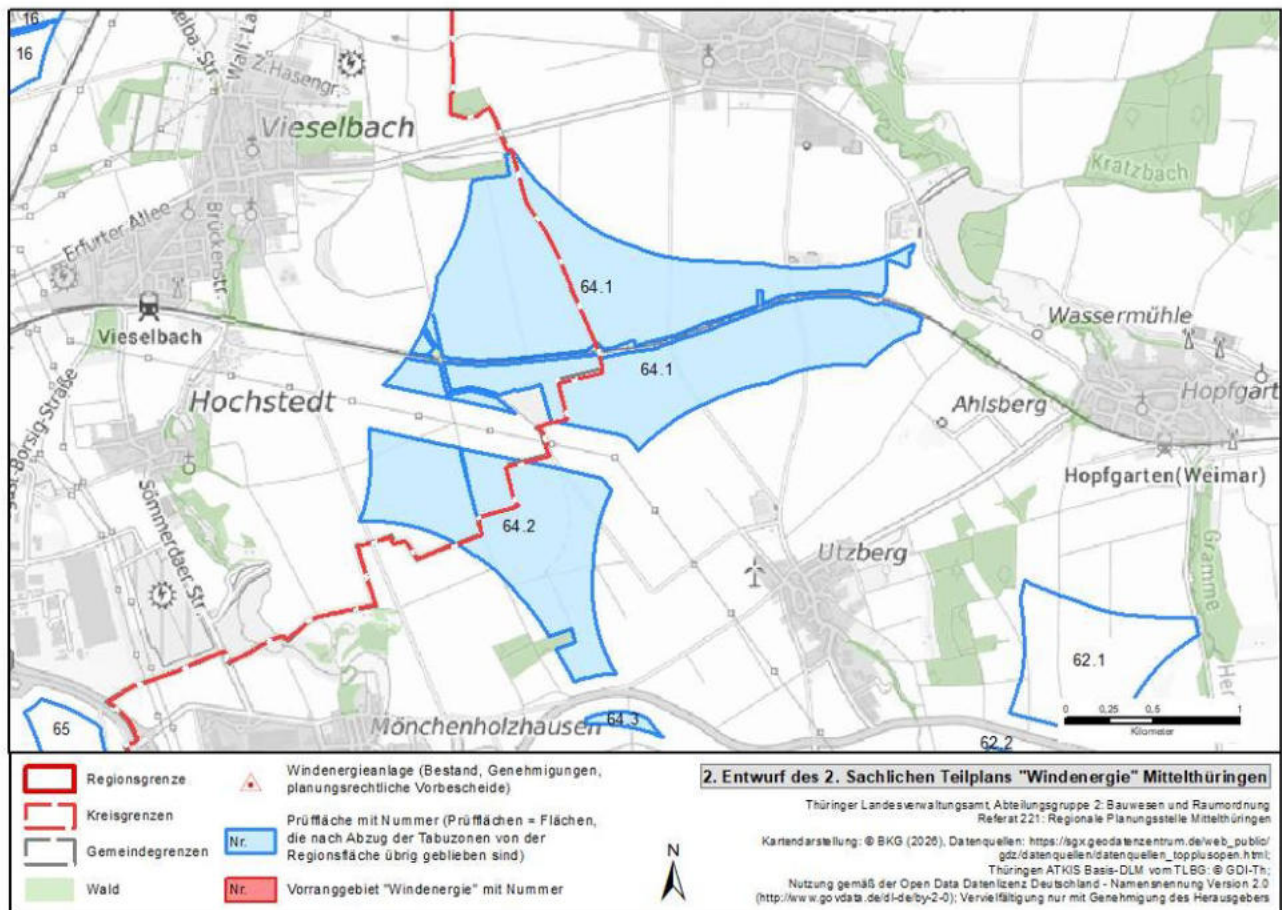
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Weimarer Land	-
Gemeinde(n):	Klettbach, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	33 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,6 - 6,8 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-11) Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-92)	-

	Prüffläche	Vorranggebiet
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☐ Nein ☒**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem nur 600 m entfernten und außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Vorranggebiet W-21 Klettbach den Vorzug.

- Luftverkehr: Die Landesluftfahrtbehörde trifft folgende Einschätzung „Eine reale und konkrete Gefährdung ist für VFR (Visual Flight Rules) Sichtflüge gegeben. Im veröffentlichten Sichtenflugblatt (Visual Operation Chart) der DFS sind An- und Abflüge in einer Höhe von max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Die geplanten WKA liegen zwischen zwei Pflichtmeldepunkten N 1 und N 2. Ein Einflug nach Sichtflugregeln in eine Kontrollzone ist nur mit Freigabe des zuständigen Fluglotsen zulässig und erfolgt in der Regel über in den Sichtflugkarten ausgewiesene Pflichtmeldepunkte. Diese sind markanten Bodenmerkmalen, z. B. das Andislebener Kreuz (N 1) und der Kreuzung B 4 – A 71 (N2). Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) können bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht eingehalten werden. Der Luftfahrzeugführer geht entsprechend der gemachten Angaben für An- und Abflüge von einer Hindernisfreien Kulisse aus. Ganz speziell auf den An- und Abflugrouten. Gleiches gilt für Sonderflüge nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen SERA. 5010 b). Hier ist eine Bodensicht von 1500 m zulässig mit einer Hauptwolkenuntergrenze von 180 m. Gemäß SERA. 5005 f) 2 sind Flüge über unbebautem Gebiet in 150 über Grund zulässig und erlaubt. Unabhängig davon darf in eine Kontrollzone, wenn es die Verkehrssituation zulässt, auch außerhalb der veröffentlichten An- und Abflugrouten Ein- und Ausgeflogen werden. Das Vorangenannte berücksichtigend, kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone, mit der der Prüfung zugrunde liegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden. Würden Windenergieanlagen errichtet können z. B. Pflichtpunkte nicht mehr gefahrlos überflogen werden bzw. muss mit einer Kollision gerechnet werden.“
Die Plangeberin hält die Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der Landesluftfahrtbehörde an. Die Prüffläche wird aus diesen Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie festgelegt.
- naturschutzfachliche Belange (Nassstandort, geplantes Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund)



64 Südlich von Niederzimmern

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Weimarer Land	-
Gemeinde(n):	Erfurt, Grammetal	-
Flächengröße gesamt:	338 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,5 - 7,0 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-11) Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-147)	-

	Prüffläche	Vorranggebiet
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☐ Nein ☒**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Luftverkehr

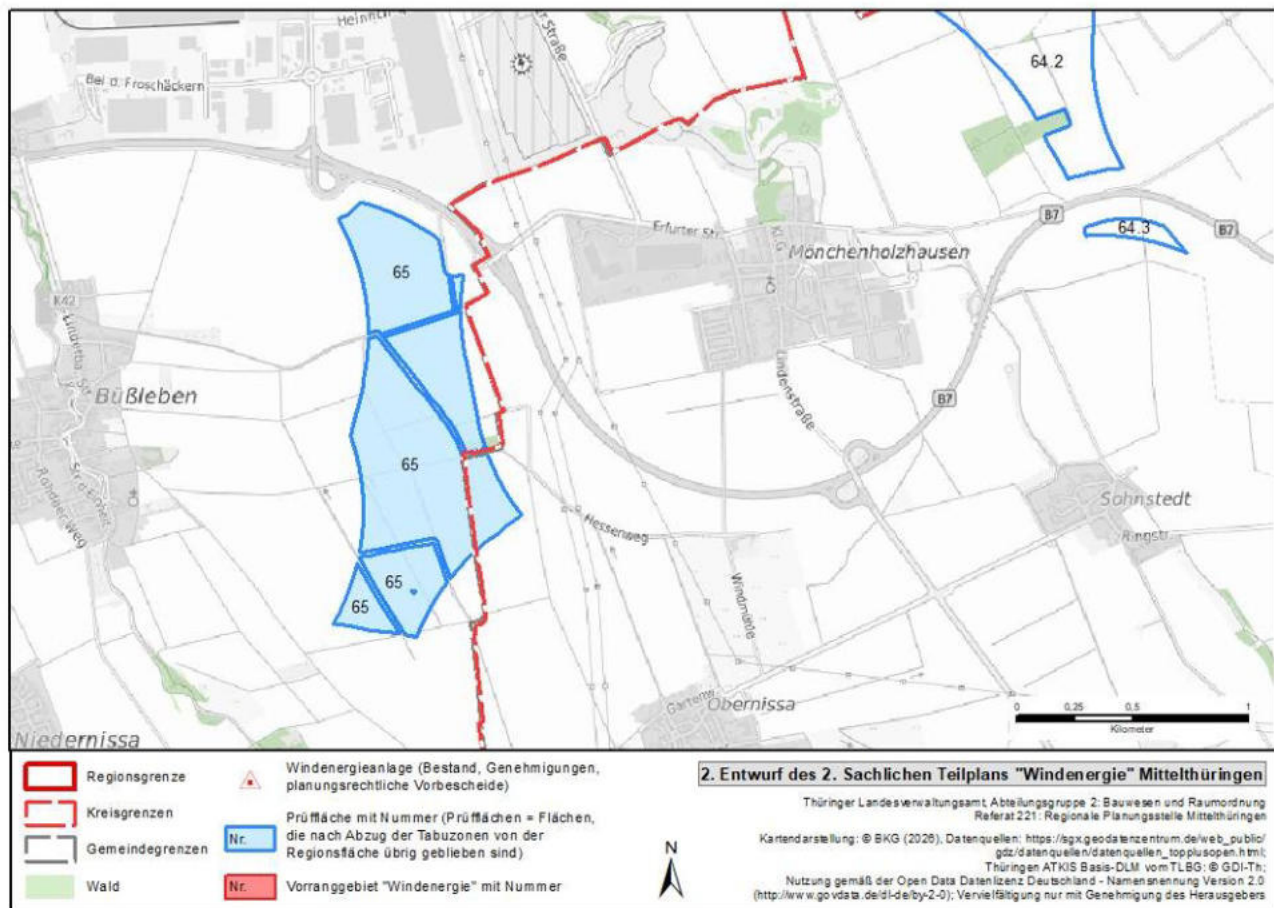
Die Landesluftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb des Bauschutzbereiches sowie südlich der Bahnlinie einer Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zuzustimmen. Windenergieanlagen würden hier nach Einschätzung der Landesluftfahrtbehörde in der geplanten Höhe von 250 m eine konkrete Gefahr für an- und abfliegenden Verkehr bilden.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der Landesluftfahrtbehörde an.

Weitere Gründe:

Umgebungsschutz für Kulturerbestandort Mahnmal Buchenwald

Abstand zu den Schienenwegen



65 Westlich von Mönchenholzhausen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Weimarer Land	-
Gemeinde(n):	Erfurt, Grammetal	-
Flächengröße gesamt:	82 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,7 - 6,9 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-11)	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber /	Nein	-

	Prüffläche	Vorranggebiet
Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:		

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☐ Nein ☒**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Luftverkehr

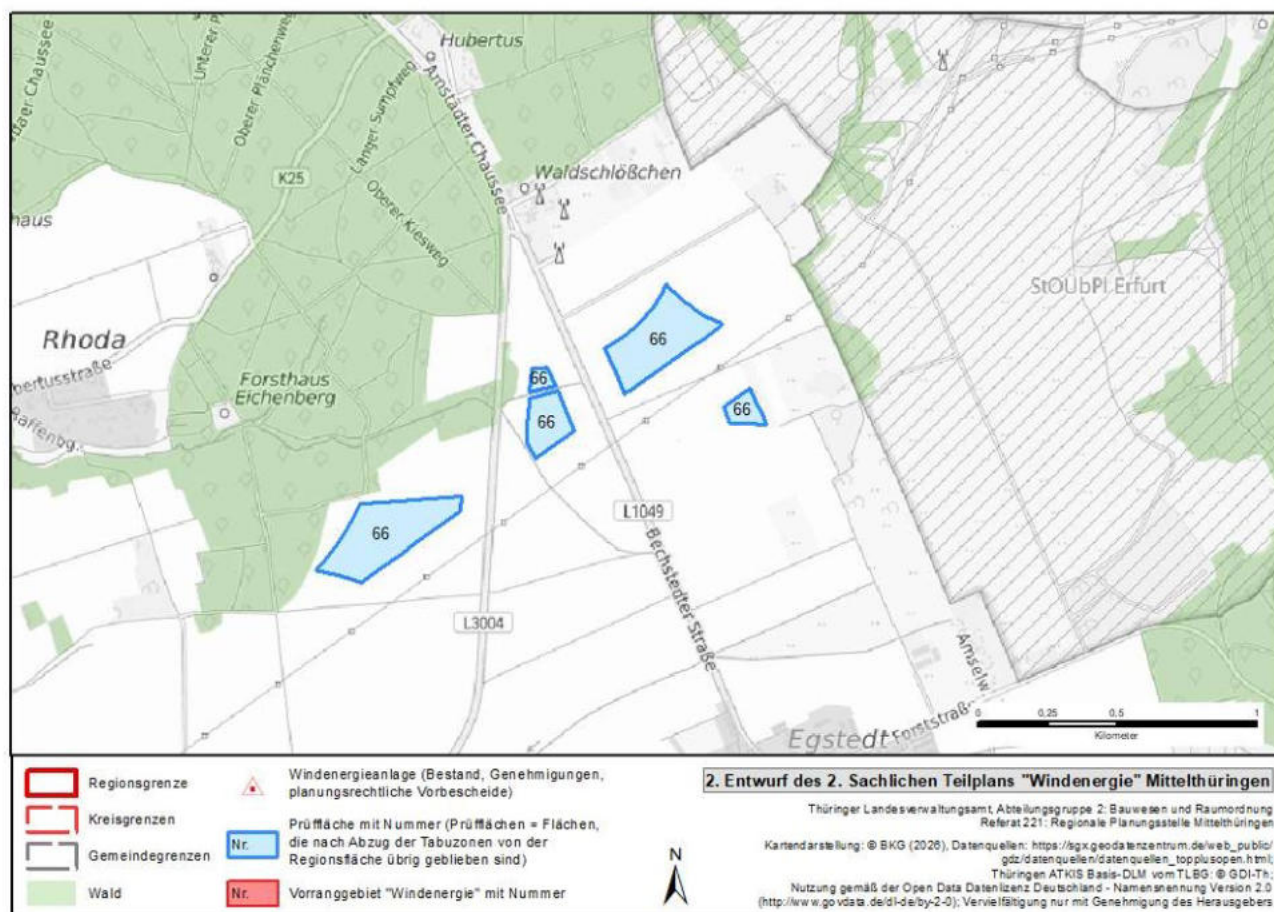
Die Landesluftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar und innerhalb des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250 m und mehr ergebe.

Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.

Des Weiteren liege die Prüffläche im Anflugbereich des RWY 27 des Flughafens Erfurt-Weimar.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der Landesluftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegene Prüffläche 65 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



66 Nördlich von Egstedt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt	-
Gemeinde(n):	Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	20 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,5 - 6,6 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-27)	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber /	Nein	-

	Prüffläche	Vorranggebiet
Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:		

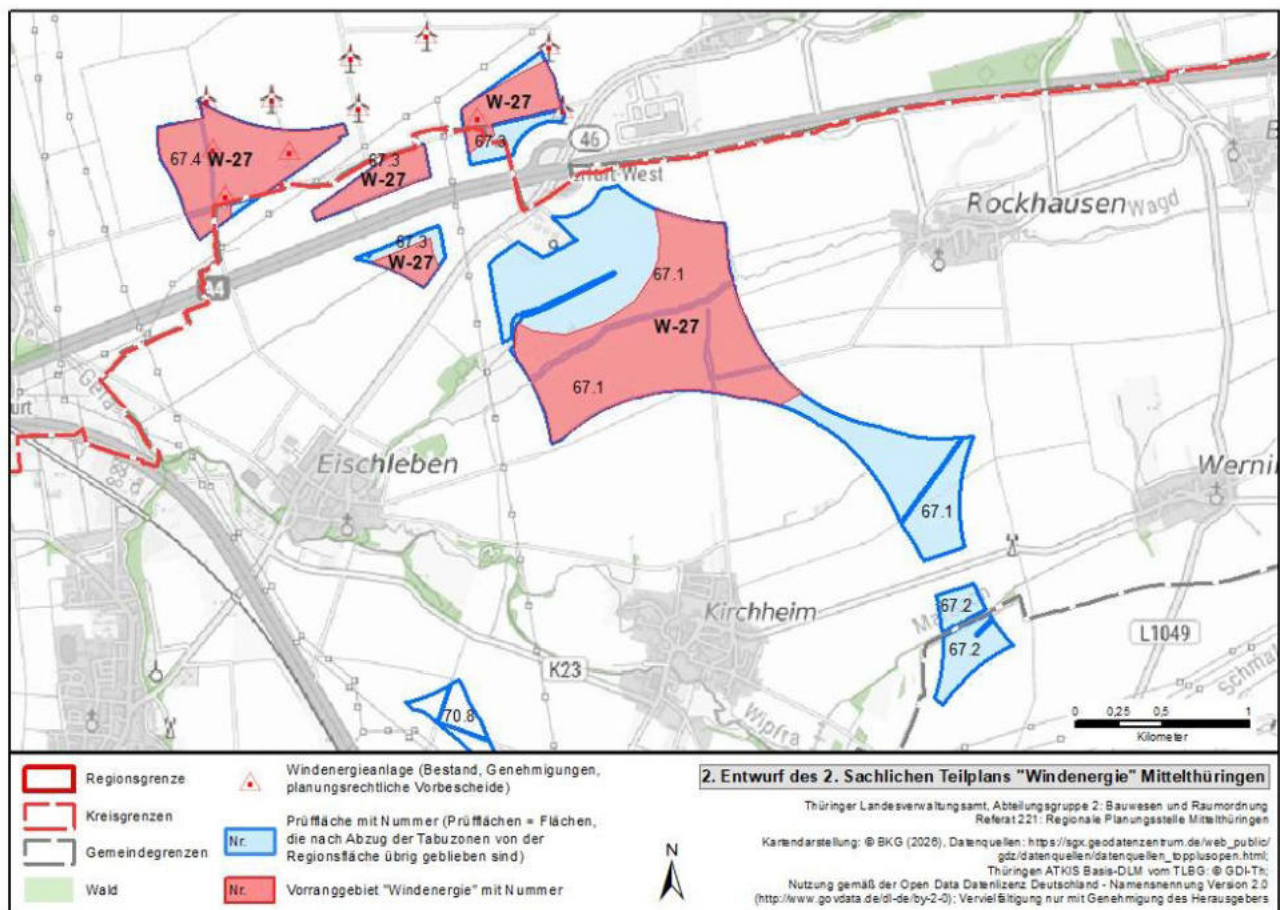
Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet:** Ja ☐ Nein ☒

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Luftverkehr

Die Landesluftfahrtbehörde schließt eine Windenergienutzung in der Prüffläche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs aus. Sie erläutert, dass gemäß SERA. 5005 f) 2 Flüge über unbebautem Gebiet in 150 über Grund zulässig seien und verweist auf Sonderflüge nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen gemäß SERA. 5010 b). Die exponierte Lage des Standortes mit der nachweisbaren hohen Verkehrsdichte erlaubten hier keine andere Bewertung.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der Landesluftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegene Prüffläche 66 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



W-27 Möbisburg bis Kirchheim

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Ilm-Kreis	Erfurt, Ilm-Kreis
Gemeinde(n):	Amt Wachsenburg, Eisleben, Erfurt	Amt Wachsenburg, Erfurt
Flächengröße gesamt:	275 ha	165 ha
Windpotenzial auf 160 m:	6,4 - 6,5 m/s	6,4 – 6,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-9)	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-9)
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐
-------------------------------------	---

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 67.1, 67.3 und 67.4 das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwestliche Teilfläche: Süden: Gashochdruckleitung und Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit nutzbarer Flächegeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Mittlere Teilflächen: Abstand zur Gasverdichterstation Eischleben, Gashochdruckleitungen und Ausgleichsflächen in Verbindung mit nutzbarer Flächegeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Südliche Teilfläche: Norden: Abstand zur Gasverdichterstation Eischleben, Nordwesten: Offenlandbiotope und Ausgleichsflächen, Osten, Süden und Westen: Grenzen der Prüffläche, Südosten: Belange des Luftverkehrs

Die Teilprüffläche 67.2 wird aufgrund von Belangen des Luftverkehrs nicht als Vorranggebiet ausgewiesen..

Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs nicht aus den Vorranggebieten Windenergie ausgespart. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind.

Gasverdichterstation Eischleben

Für die Erstellung des 1. Entwurfs des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen empfahl die untere Immissionsschutzbehörde 2023 auf Anfrage einen Abstand von 400 m zwischen der Gasverdichterstation Eischleben und den Rotorblattspitzen der Windenergieanlagen und verwies auf den 2014 erschienenen „Schlussbericht für Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und dort auf Anlage A15 (Entfernungen zur Ferngasleitung), Blatt A 15.5 (Schieberstation für Ferngasleitung).

In einer Stellungnahme zum 1. Planentwurf äußerte das Betreiber-Unternehmen der Gasverdichterstation, dass ein Abstand von 980 m zwischen Gasverdichterstation und Windenergieanlagen für nötig erachtet werde und bezieht sich auf Anlage A 17.5 des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“ des Ingenieurbüros Veenker.

Auf Nachfrage der Plangeberin schätzt das TLUBN als Obere Immissionsschutzbehörde beide Regelwerke – den DVGW-Bericht sowie das Veenker-Gutachten – als plausible Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage bzw. für die Erforderlichkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Einzelfall ein. Es weist allerdings darauf hin, dass beide keine Ermächtigungsgrundlage für den Ausschluss von Windenergieanlagen im Nahbereich bestimmter Schutzobjekte darstellen. Das Veenker-Gutachten sehe vielmehr selbst vor, dass die Unterschreitung bestimmter durch das Gutachten ermittelter Schutz-Abstände nicht per se zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führt, sondern dass sich daraus die Notwendigkeit ergibt, Schutzmaßnahmen entweder an der Windenergieanlage oder an der Gasverdichterstation zu prüfen.

Die Plangeberin hält die Einschätzung des TLUBN für sachgerecht und hält daher am geringeren Abstand von 400 m zwischen Rotorblattspitzen und Gasverdichterstation fest, wodurch sich ein Abstand von 486 m zwischen der Station und dem Vorranggebiet ergeben. Die Notwendigkeit größerer Abstände kann aus Sicht der Plangeberin nicht auf regionalplanerischer Ebene eingeschätzt werden, sondern müsste auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene beurteilt werden und wird daher auf diese Ebene abgeschichtet.

Luftverkehr

Die südliche Hälfte der Teilprüffläche 67.1 sowie die Teilprüffläche 67.2 liegen im Bauschutzbereich um den Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben. Die Landesluftfahrtbehörde hat keine Zustimmung zu Windenergieanlagen in diesen Flächen in Aussicht gestellt mit der Begründung, es entstünde gemeinsam mit der Teilprüffläche 68 und den Teilprüfflächen 70.1, 70.7 eine Riegelwirkung zwischen Erfurt und Alkersleben. An- und Abflüge zu den Plätzen würden behindert und ein umfliegen der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar sei nach SERA.5005 nicht möglich. Die Plangeberin hält diese Ausführungen nicht für plausibel. Da die Prüffläche 68 nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird, entsteht keine Riegelwirkung zwischen Erfurt und Alkersleben. Die Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar kann auch anderweitig, beispielsweise in einem größeren Bogen, umflogen werden. Die betroffenen Flächen im Bauschutzbereich werden dennoch aus anderen Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Zu dem im 1. Planentwurf vorgesehenen, außerhalb des Bauschutzbereichs gelegenen Vorranggebiet W-27 führt die Landesluftfahrtbehörde aus: „Das geplante Gebiet ist zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Ortschaft Alkersleben gelegen. Es umfasst fünf Teilflächen, welche sich nördlich und südlich der Autobahn A4 in der Nähe des Autobahnkreuzes A4 / A71 erstrecken. Es inkludiert einen bereits bestehenden Windpark mit derzeit etwa 100 m hohen Windenergieanlagen. Die nordwestliche Teilfläche befindet sich in einer Entfernung von 2000 m vom Pflichtmeldepunkt „S“, welcher Teil des für Sichtenflüge auf den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar definierten Anflugverfahrens ist. Somit würden die 2016 durch das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in den der Nachrichten für Luftfahrer –NfL- I 847-16 definierten Mindestabstände von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren grundsätzlich erfüllt. Da die technische Entwicklung seit dem Jahr 2016 insbesondere mit Blick auf die realisierbaren Bauhöhen von Windenergieanlagen fortschreitet, ist die sich mit dem Vorhaben verändernden Hindernissituation einer kritischen Betrachtung

zu unterziehen. Im betreffenden Bereich ist ein Luftraum der Klasse „G“ definiert. Entsprechend SERA.5001 sind Flüge im Luftraum „G“ bis zu einer Flugsicht von 1500 m zulässig. Gemäß SERA.5005 sind dabei Flughöhen von mindestens 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) im Umfeld des Luftfahrzeuges einzuhalten. Mit einer den Planungen zugrunde gelegten maximalen Bauhöhe der Windenergieanlagen von 285 m über Grund besteht die Gefahr von Kollisionen mit in diesem Bereich errichteten Anlagen. Dies ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des Betriebs der am Flughafen stationierten Polizeihubschrauber, welcher auch bei Nacht und Schlechtwetterbedingungen stattfindet, kritisch zu bewerten. Weiterhin sind für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln in und aus der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar ist eine maximale Flughöhe von 2000 ft (ca. 600 m über dem Meeresspiegel und damit bezogen auf den Flughafen-Bezugspunkt von ca. 322 m über Grund) definiert. Sollte der An- oder Abflug noch nach Sonder-VFR für die Kontrollzone (Luftraum D) erfolgen, sind Sichtweiten von 1500 m und Flughöhen bis 180 m über Grund zulässig. Demzufolge ist der entsprechend o.g. NFL definierte seitliche Abstand für die Gewährleistung eines sicheren Luftverkehrs als nicht ausreichend anzusehen.“

Auf Rückfrage stellte die Landesluftfahrtbehörde fest, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen keine unmittelbare, konkrete Gefahr für den Luftverkehr bedeuten würde. Bei der Entscheidung sei berücksichtigt worden, dass das Gebiet sich außerhalb von derzeit festgelegten Schutzbereichen befinden werde. Zudem würden innerhalb des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen konkrete Auflagen zur Kennzeichnung und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gemacht, die eine frühzeitige Wahrnehmung der Anlagen ermöglichen sollen. Dennoch werde das Risiko für eine Kollision deutlich erhöht, daher sei es aus fachlicher Sicht wünschenswert, dass das Gebiet nicht für eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesen werde. Gerade im Nahbereich des Flughafens Erfurt-Weimar und in der Nähe der festgelegten Einflugpunkte sei mit einer erhöhten Anzahl von Flugbewegungen zu rechnen und Windkraftanlagen mit aktuellen Höhen von mehr als 260m über Grund würden die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs wesentlich und nachhaltig negativ beeinflussen.

Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel. Der nordwestliche Teil der Prüffläche 67 ist aus Sicht der Plangeberin sehr gut geeignet für die Windenergienutzung. Hinzu kommt, dass die Plangeberin entsprechend der Planungsleitlinie 3 in der Begründung zum Ziel Z 1 bestrebt ist, zu vermeiden, dass der nördliche Teil der Planungsregion durch Windenergienutzung überfrachtet wird. Diese Zielstellung macht die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ im übrigen Planungsraum erforderlich. Im nördlichen Teil der Prüffläche 67 gewichtet die Plangeberin die Zielstellung der Planungsleitlinie 3 höher als die Belange des Luftverkehrs.

Biotopverbund, geschützte Offenlandbiotope, Ausgleichsflächen

Die Teilprüffläche 67.1 wird entlang der Wagd durchgehend von einem schmalen Offenlandbiotop und einem etwas breiteren Auen-/Feuchtverbund durchzogen. Außerhalb des Offenlandbiotops wird der Auen-/Feuchtverbund intensiv ackerbaulich genutzt und der naturschutzfachliche Wert ist eher gering, so dass hier die Windenergienutzung höher gewichtet wird. Das schmale Offenlandbiotop wird in das Vorranggebiet Windenergie integriert, ebenso wie die Teilprüfflächen 67.1, 67.3 und 67.4 linear durchziehenden Ausgleichsflächen. Am westlichen Rand der Teilprüffläche 67.1 gelegene, kleinflächige Offenlandbiotope und Ausgleichsflächen werden aus dem Vorranggebiet Windenergie ausgegrenzt.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Das Vorranggebiet W-27 liegt knapp 2 km vom nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet entfernt. Eine Prüfung auf Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten wurde durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine Konflikte hinsichtlich der Austauschbeziehungen ableitbar sind.

Vogelzugkorridor

Die Teilprüffläche 67.1 liegt mittig im Vogelzugkorridor Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim, der von Wasservögeln, inklusive Schreit- und Kranichvögeln genutzt wird. Angesichts dessen, dass die Darstellung des Vogelzugkorridors unmittelbar nördlich der Teilprüffläche 67.1 abbricht, geht die Plangeberin davon aus, dass dem Vogelzugkorridor in dem betroffenen Bereich keine hohe Bedeutung zukommt und gewichtet die Windenergienutzung deswegen höher als den Vogelzugkorridor.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Wachsenburg wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 9 km, so

dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Das Vorranggebiet selbst nimmt nur knapp 20 Grad des Panoramablicks in Anspruch. Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Wachsenburg in Richtung des Vorranggebiets bereits durch das Gewerbegebiet Thörey und das Industriegebiet Erfurter Kreuz vorbelastet ist. Das Hinzutreten der Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet wird von der Plangeberin als vertretbar angesehen, zumal es sich von der Wachsenburg aus nicht um die Hauptblickrichtung handelt.

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen, das Schloss und die Kirche in Molsdorf oder die Kirche in Kirchheim bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie W-27 Möbisburg bis Kirchheim beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil knapp weniger als 1.000m von der Gera entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Da das Vorranggebiet jedoch gegenüber der Gera knapp 50 m erhöht liegt und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Flurbereinigungsverfahren

Das westliche Drittel der Teilprüfflächen 67.1 befindet sich im Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf. Der Flurbereinigungsplan befindet sich derzeit zur Prüfung in der Aufsichtsbehörde. Die Plangeberin geht davon aus, dass das Vorranggebiet keine Verzögerung des Verfahrens verursacht. Der übrige Bereich der Teilprüffläche 67.1 sowie größtenteils die Teilprüffläche 67.3 liegen im Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Erfurt-West. Die Wertermittlung ist aktuell in Bearbeitung, so dass die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie noch berücksichtigt werden kann. Ein kleiner Teil der Teilprüffläche 67.3 sowie knapp die Hälfte der Teilprüffläche 67.1 befindet sich im Norden im Flurbereinigungsverfahren Eischleben. Der neue Grundstücksbestand ist seit dem 01.02.2022 rechtskräftig, so dass die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie keine Auswirkungen mehr auf das Flurbereinigungsverfahren hat.

Anbaubeschränkungszone

Zwischen den Teilflächen des Vorranggebiets verlaufen die Autobahn 4 und die Landesstraße 3004, für die in diesen Bereichen keine Ausbauabsichten bestehen. Das Vorranggebiet wird so abgegrenzt, dass nur die Rotorblattspitzen der Windenergieanlagen in die Anbaubeschränkungszone hineinragen können. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird beziehungsweise im Genehmigungsverfahren mittels Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs vermieden werden kann.

Netzanbindung

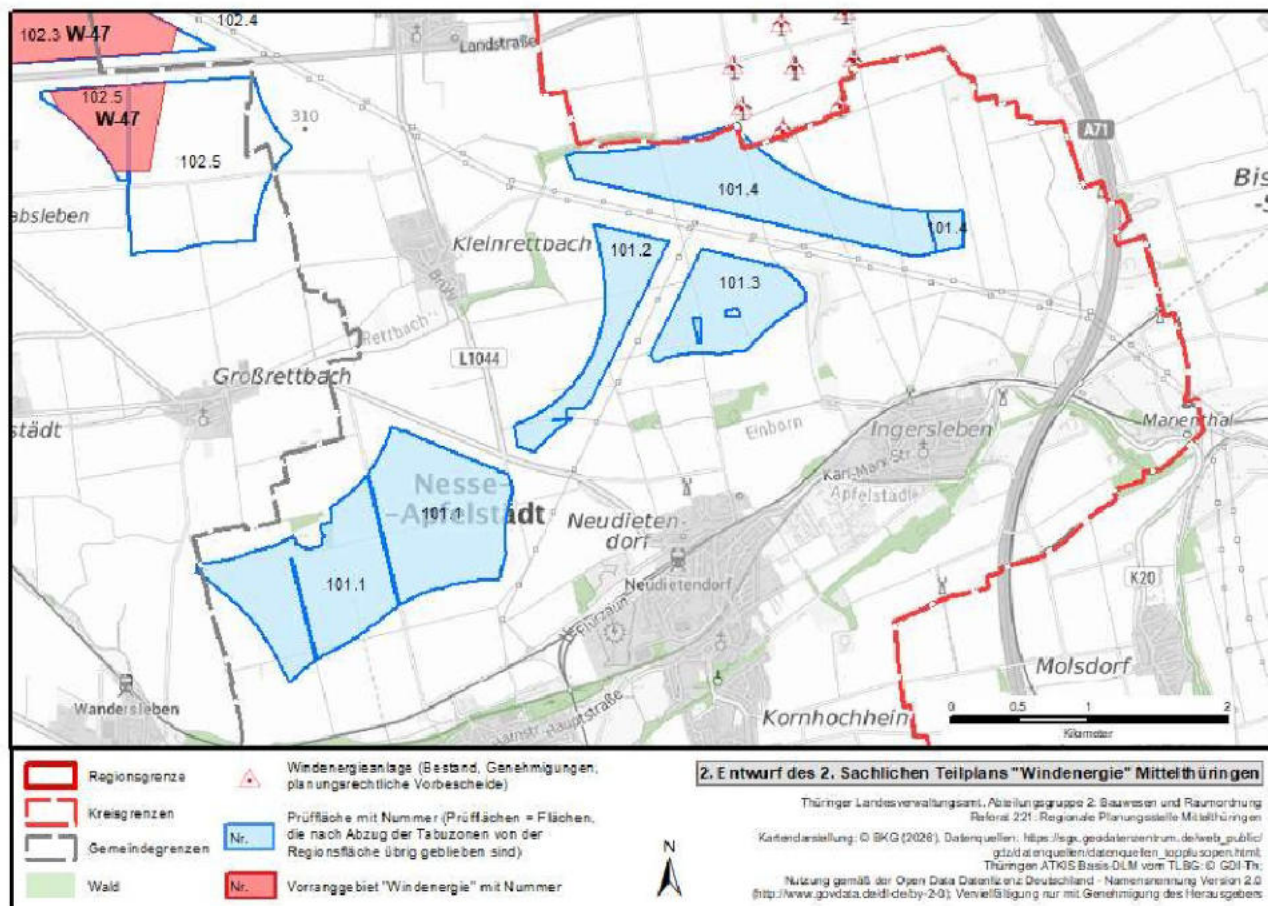
Das Vorranggebiet wird von mehreren Hochspannungsleitungen gequert.

Hinweis zu Überlagerung mit Vorranggebiet Landwirtschaftlichen Bodennutzung (LB-9)

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt zu großen Teilen innerhalb des im Regionalplan Mittelthüringen 2011 festgelegten Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-9). Wie im Textteil unter **Punkt I.III. Rechtsfolgen des Wirksamwerdens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen für den Regionalplan Mittelthüringen 2011** dargelegt, besteht zwischen diesen beiden Festlegungen kein inhaltlicher Widerspruch, so dass beide Festlegungen wirksam sind.

Hinweise zur Baugrundbewertung:

Keine möglichen Gefährdungen durch Subrosion und/oder Massenbewegungen bekannt. Eine Baugrunduntersuchung wird dennoch empfohlen.



Nördlich von Neudietendorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Gotha	-
Gemeinde(n):	Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	390 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,4 - 6,5 m/s	- m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Zeichnerische Festlegung des wirksamen Regionalplans Mittelthüringen 2011:	Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-3) Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-22, FS-23)	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe	Ja	-

	Prüffläche	Vorranggebiet
/ Privatpersonen vorgelegt:		

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet:** Ja ☐ Nein ☒

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Teilprüffläche 101 kein Vorranggebiet „Windenergie“ festgelegt. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Ziel 5.2.7 des geänderten Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Vorbelastungen

Südlich der Orte Apfelstädt und Neudietendorf verläuft die Autobahn 4, östlich davon die A 71, direkt nördlich angrenzend die stark frequentierte Bahnstrecke zwischen Gotha nach Erfurt sowie zwischen den Orten Apfelstädt und Neudietendorf die Bahnstrecke Richtung Arnstadt. Die Orte sind daher bereits stark infrastrukturell geprägt und durch Lärm belastet. Die Plangeberin gibt unter diesem Gesichtspunkt der alternativen, weniger stark vorbelasteten Prüffläche 102 den Vorzug und legt dort ein Vorranggebiet „Windenergie“ fest.

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die Teilprüfflächen 101.2 bis 101.4 liegen (teilweise) innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der Landesluftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt seien An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies sei im Anflugblatt für Erfurt von der Deutschen Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m stünden dem entgegen. Die Plangeberin hält die Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der Landesluftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teile der Teilprüfflächen 101.2 bis 101.4 werden aus diesen Gründen nicht als Vorranggebiet „Windenergie“ festgelegt.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Von der Mühlburg aus auf die Burg Gleichen blickend liegt die westliche Spitze der Teilprüffläche 101.1 direkt hinter der Burg Gleichen. Windenergieanlagen in der Flucht der Burg Gleichen würden aus Sicht der Plangeberin eine erhebliche Beeinträchtigung für den Kulturerbestandort „Drei Gleichen“ mit sich bringen, weil eine der markantesten Sichtbeziehungen zwischen den Burgen kaum mehr erlebbar wäre. Aus Sicht der Plangeberin ist es daher nicht sinnvoll, den östlichen Teilbereich der Teilprüffläche 101.1 als Vorranggebiet „Windenergie“ festzulegen.